

Die Ordnung über den Zugang für den weiterbildenden Masterstudiengang Informationsrecht (LL.M.) der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg¹ wird wie folgt neu gefasst:

**Ordnung über den Zugang für den weiterbildenden
Masterstudiengang Informationsrecht (LL.M.)
der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 15.05.2024²

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Informationsrecht (LL.M.).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Informationsrecht (LL.M.) ist, dass der*die Bewerber*in
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule die erste juristische Prüfung bestanden hat oder an einer ausländischen Hochschule einen vergleichbaren juristischen Abschluss erlangt hat
oder
an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten erworben hat
oder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt
und
 - b) eine berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr
oder
einen zweijährigen Referendardienst nach der ersten juristischen Prüfung oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen kann.
- (2) Bei einem Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss von weniger als 210 Leistungspunkten kann eine Anrechnung von

¹ Letzte Fassung s. AM 006/2019

² Beschlossen durch den Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften am 13.03.2024, genehmigt durch das Präsidium am 09.04.2024 und das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) am 02.05.2024

- a) außerhalb des Bachelorstudiums erworbenen fachlich einschlägigen, für den Studiengang relevanten Qualifikationen oder Kompetenzen aus Aus- und Weiterbildung und/oder
- b) außerhalb des Bachelorstudiums erworbenen fachlich einschlägigen, für den Studiengang relevanten beruflichen Erfahrungen, wobei ein Jahr Berufserfahrung dieser Art 30 Leistungspunkten entspricht und/oder
- c) innerhalb des Bachelorstudiums erbrachten freiwilligen zusätzlichen Leistungen in dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten und/oder
- d) zusätzlichen Studienleistungen in dem jeweiligen Umfang an erworbenen Leistungspunkten erfolgen.

Es können maximal 30 Leistungspunkte für den Zugang zum Studium angerechnet werden.

(3) Bewerber*innen kann der Zugang zum Studiengang vorläufig gewährt werden, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, jedoch nicht mehr als 30 Leistungspunkte von der Gesamtleistungspunktzahl fehlen und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters dieses Masterstudiengangs nachgewiesen wird. Die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung ist mit der Nebenbestimmung zu versehen, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. 01.04. des Jahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Sommersemester) nachgewiesen wird.

(4) Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis ist zu erbringen durch die in der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in der jeweils aktuellen Fassung genannten „Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit“, die als „Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen“ gelten.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Informationsrecht (LL.M.) beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester.

(2) Die Bewerbung erfolgt in elektronischer Form über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Die Bewerbung muss für das Wintersemester bis spätestens 01.09. und für das Sommersemester bis spätestens 01.03. eingereicht werden. Für Bewerbungen mit ausländischem Hochschulabschluss aus einem Drittstaat enden die Fristen für Bewerbungen zum Wintersemester am 01.08. und für Bewerbungen zum Sommersemester am 01.02.

(3) Der Bewerbung sind die Nachweise gem. § 2 beizufügen, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs bzw. des diesem gleichwertigen Studiengangs oder – im Fall des § 2 Abs. 3 – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen und die Leistungspunkte, Nachweise über die erforderliche berufspraktische Erfahrung sowie ggf. Sprachnachweise. Sofern die den Nachweisen zugrundeliegenden Originaldokumente nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, ist den Nachweisen zusätzlich eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.

(4) Die Bewerbung gilt nur für das Einschreibeverfahren zum jeweiligen Bewerbungstermin. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zugangsausschuss für den Masterstudiengang Informationsrecht

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften bestellt einen Zugangsausschuss aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme sowie deren Stellvertretungen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens
 - zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie
 - einem Mitglied der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe.
- (3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer Stellvertretung/en beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seiner Stellvertretung ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Zugangsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine den Vorsitz führende Person und deren Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitz oder dessen Stellvertretung. Bei Stimmengleichheit entscheidet, sofern anwesend, die Stimme des Vorsitzes, anderenfalls die Stimme seiner Stellvertretung.

§ 5

Verfahren, Bescheiderteilung

- (1) Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei dem*der Bewerber*in vorliegen, ggf. die Feststellung einer vorläufigen Zugangsberechtigung mit Nebenbestimmung, trifft der Zugangsausschuss.³ Der Zugangsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz übertragen.
- (2) Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten von der Hochschule einen Zugangsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der*die Bewerber*in schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob er*sie den Studienplatz annimmt. Geht die Erklärung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht frist- und formgerecht zu, wird der Zugangsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.
- (3) Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unberührt. Bewerber*innen mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 3 sind aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss nicht bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung bei Einschreibung zum Wintersemester bzw. 01.10. des Jahres der Einschreibung bei Einschreibung zum Sommersemester in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und der*die Bewerber*in dies zu vertreten hat (§ 19 Abs. 6 S. 3 Nr. 2 NHG).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2024/45 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Fassungen der Ordnung über den Zugang für den weiterbildenden Masterstudiengang Informationsrecht (LL.M.) der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg außer Kraft.

³ Die Entscheidungsbefugnis des Zugangsausschusses erfasst auch die Entscheidung in Zweifelsfällen, bspw. hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen.